



Kurzinformation

Rechtsgrundlagen des Taxigewerbes

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG)¹, die dazu erlassene Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)² sowie die Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)³ enthalten die grundlegenden bundesrechtlichen Bestimmungen für das Taxigewerbe. Hinzu kommt Landesrecht (kommunale Verordnungen), die den Fahrbetrieb von Taxen, die Beförderungsentgelte sowie die Nutzung von Flächen (Taxistände) regeln.⁴

§ 47 Abs. 1 Satz 1 PBefG definiert „**Taxiverkehr**“. Darunter fällt die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast – vor oder während der Fahrt – bestimmten Ziel ausführt. Die Beförderung bedarf einer behördlichen Genehmigung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 46 PBefG).

Als **Taxi** kann grundsätzlich jeder Personenkraftwagen genutzt werden, der die Anforderungen der auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) erlassenen Verordnungen sowie der BOKraft erfüllt (§ 16 Satz 1 BOKraft). Demnach muss das Fahrzeug unter anderem über mindestens zwei Achsen und vier Räder (§ 17 BOKraft), mindestens zwei Türen auf der rechten Längsseite (§ 25 Abs. 1 BOKraft), ein beleuchtetes Taxischild auf dem Dach (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BOKraft) sowie ein Navigationsgerät (§ 28a BOKraft) verfügen. Zudem muss das Fahrzeug auch bei vollständiger Besetzung mindestens 50 kg Gepäck aufnehmen können (§ 29 BOKraft).

1 <https://www.gesetze-im-internet.de/pbefg/PBefG.pdf>.

2 https://www.gesetze-im-internet.de/bokraft_1975/BOKraft.pdf.

3 <https://www.gesetze-im-internet.de/pbzugv/PBZugV.pdf>.

4 Siehe z. B. für Berlin: <https://www.taxi-in-berlin.de/gesetz/>; vgl. auch Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste vom 23. März 2018, Rechtsgrundlagen des Transportgewerbes, WD 5 - 3000 - 036/18, <https://www.bundestag.de/resource/blob/550710/684d6766eaa156d02aacc20900942e44/WD-5-036-18-pdf-data.pdf>.

Nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 PBefG (Definition von Personenkraftwagen) dürfen nur Kraftfahrzeuge genutzt werden, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von **nicht mehr als neun Personen (einschließlich des Fahrers)** geeignet und bestimmt sind.

* * *